Schriften zum Europäischen Recht

Band 71

# Die Bedeutung des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfeverbotes für die Beteiligung der öffentlichen Hand an einer Kapitalgesellschaft

Von

Josef Bonkamp

Duncker & Humblot · Berlin

JOSEF BONKAMP

# Die Bedeutung des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfeverbotes für die Beteiligung der öffentlichen Hand an einer Kapitalgesellschaft

Schriften zum Europäischen Recht

Herausgegeben von

**Siegfried Magiera und Detlef Merten**

Band 71

# Die Bedeutung des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfeverbotes für die Beteiligung der öffentlichen Hand an einer Kapitalgesellschaft

Von

Josef Bonkamp

Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Bonkamp, Josef:**
Die Bedeutung des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfeverbotes für die Beteiligung der öffentlichen Hand an einer Kapitalgesellschaft / von Josef Bonkamp. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001
(Schriften zum europäischen Recht ; Bd. 71)
Zugl.: München, Univ., Diss., 2000
ISBN 3-428-10373-4

D 19

Alle Rechte vorbehalten
© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Selignow Verlagsservice, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0937-6305
ISBN 3-428-10373-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

*Meinen lieben Eltern*

# Vorwort

Bei der Anfertigung dieser Arbeit habe ich ein großes Maß an Unterstützung erfahren.

Dank sagen möchte ich zuerst meinem Doktorvater, Professor Dr. Peter Badura, der für meine Fragen immer ein offenes Ohr hatte, sowie Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Den Herausgebern, Professor Dr. Siegfried Magiera und Professor Dr. Dr. Detlef Merten, danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die „Schriften zum Europäischen Recht".

Von ganzem Herzen bedanke ich mich auch bei meinen Eltern, die mir Studium und Promotion ermöglichten, sowie bei Judith Brandt für ihr Verständnis und für die Durchsicht des Manuskripts.

Die Arbeit wurde gefördert durch ein Begabtenstipendium der Hanns-Seidel-Stiftung aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

*Josef Bonkamp*

# Inhaltsübersicht

A. Einführung ..... 19

B. Bedeutung der gemeinschaftsrechtlichen Beihilfevorschriften ..... 21

C. Staatliche Kapitalbeteiligungen und das Beihilfeverbot des Art. 87 I EGV ..... 33

D. Ausnahmetatbestände des Art. 87 II, III EGV ..... 111

E. Ausnahmetatbestand des Art. 86 II EGV ..... 152

F. Kontrolle durch die Kommission und gerichtliche Überprüfung ..... 175

G. Gesamtergebnis ..... 212

Literaturverzeichnis ..... 215

Sachwortverzeichnis ..... 221

# Inhaltsverzeichnis


**A. Einführung** ..... 19

**B. Bedeutung der gemeinschaftsrechtlichen Beihilfevorschriften** ..... 21
I. Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbsbestimmungen ..... 21
1. Ziel des unverfälschten Wettbewerbs gemäß Art. 3 lit. g EGV ..... 21
2. Unterteilung der Wettbewerbsregeln ..... 22
3. Prinzip der negativen Integration ..... 22
II. Verhältnis zu anderen Vertragsvorschriften ..... 23
1. Steuerfragen und Rechtsangleichung ..... 23
2. Grundfreiheiten und Diskriminierungsverbot ..... 24
3. Allgemeine Wirtschaftspolitik ..... 25
4. Querschnittsklauseln ..... 26
III. Auswirkungen der Art. 86 I EGV und Art. 295 EGV ..... 27
1. Geltung des Beihilfeverbots für öffentliche Unternehmen ..... 27
2. Keine Einschränkung durch Art. 295 EGV ..... 28
3. Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen privatem und öffentlichem Eigentum ..... 29
IV. Weitere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen ..... 30
1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten ..... 30
2. Gemeinschaftsbeihilfen ..... 31
V. Zusammenfassung ..... 31

**C. Staatliche Kapitalbeteiligungen und das Beihilfeverbot des Art. 87 I EGV** ..... 33
I. Beihilfebegriff ..... 33
1. Allgemeine Definition ..... 33
2. Staatliche Kapitalbeteiligung als Sonderform ..... 34
a) Beteiligung am Eigenkapital als Mittel der Unternehmensfinanzierung . 34
b) Hohe Beihilferelevanz ..... 35
c) Bestimmungen des nationalen Haushaltsrechts ..... 36
d) Anlässe für Kapitalzufuhren ..... 37
aa) Gründung von Unternehmen ..... 38
bb) Eigentumsübertragung vom privaten auf den öffentlichen Sektor ... 39
cc) Bereitstellung von Kapital für öffentliche Unternehmen ..... 40
dd) Kapitalerhöhung bei privaten Unternehmen ..... 41
ee) Ergebnis ..... 41
e) Modalitäten der Kapitalzufuhr ..... 42
f) Andere Finanzierungsformen im Rahmen einer bestehenden Kapitalbeteiligung ..... 42
3. Vergleich mit dem marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber ..... 43
a) Ausdruck des Prinzips der Gleichbehandlung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor ..... 43

b) Entwicklung des Vergleichsmaßstabes ..... 44
c) Probleme der Auslegung des Vergleichsmaßstabes ..... 45
aa) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ..... 45
bb) Weite Bandbreite von Beurteilungsmöglichkeiten ..... 46
cc) Berücksichtigung der sozialen und regionalen Verantwortung des Eigentümers ..... 48
dd) Unterschiedliche Bewertung von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligung ..... 49
ee) Relevante Vergleichsunternehmen ..... 50
ff) Ergebnis ..... 51
d) Probleme der Anwendung des Vergleichsmaßstabes ..... 52
aa) Substanzwert und Ertragswert ..... 52
bb) Berechnung der Rentabilitätsschwelle ..... 53
cc) Erfassung von Unternehmen mit begrenzten Gewinnaussichten ..... 55
dd) Zeithorizonte für die Rentabilitätserwartung ..... 56
ee) Quantifizierung des Beihilfeelements ..... 58
ff) Ergebnis ..... 60
e) Weitere Einzelfragen ..... 60
aa) Keine Parallele zum deutschen Kapitalersatzrecht ..... 60
bb) Keine Erfassung von Belassungssachverhalten ..... 63
cc) Beweislastverteilung ..... 66
dd) Ergebnis ..... 68
4. Maßgebliche Vergleichskriterien für die Bewertung von Einzelfällen ..... 68
a) Bewertung der gegenwärtigen Lage des Unternehmens ..... 70
aa) Finanzlage ..... 70
bb) Mittelzuführungen in der Vergangenheit ..... 72
cc) Bestehende Marktverhältnisse ..... 72
dd) Produktions- und absatztechnische Faktoren ..... 73
ee) Begleitumstände der Kapitalbeteiligung ..... 75
ff) Ergebnis ..... 76
b) Prognose der zukünftigen Entwicklung ..... 77
aa) Entwicklung der Marktverhältnisse ..... 77
bb) Produktions- und absatztechnische Planungen ..... 78
(1) Erfordernis eines Umstrukturierungsplans ..... 79
(2) Vergleich der Umstrukturierungs- und Liquidationskosten ..... 81
(a) Bloßer Indizcharakter des Vergleichs ..... 81
(b) Keine Berücksichtigung sozialer und regionaler Folgekosten sowie sämtlicher Verbindlichkeiten des Unternehmens ..... 82
(c) Keine Berücksichtigung einer gesetzlich bestimmten Verpflichtung zur Haftungsübernahme ..... 83
(d) Generelles Verbot der Geltendmachung durch die Mitgliedstaaten ..... 85
(3) Beabsichtigte Privatisierung ..... 87
cc) Strategische Gründe ..... 88
(1) Synergieeffekte ..... 89
(2) Imagepflege ..... 90
(3) Neuorientierung der Tätigkeit ..... 92

(4) Grenze der längerfristigen Rentabilität ... 92
dd) Investitionen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen ... 93
ee) Ergebnis ... 94
II. Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen ... 95
1. Allgemeine Definition ... 95
a) Substantielle Einflußmöglichkeit des Staates auf die Beihilfeentscheidung ... 96
b) Belastung öffentlicher Mittel ... 96
2. Beihilfengewährung durch staatliche Beteiligungsgesellschaften ... 97
a) Gewährung durch öffentliche Unternehmen ... 97
b) Gewährung durch Unternehmen mit staatlicher Minderheitsbeteiligung . 99
III. Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige ... 101
IV. Verfälschung des Wettbewerbs ... 102
1. Allgemeine Definition ... 102
2. Notwendigkeit einer Marktanalyse ... 103
3. Spürbarkeitserfordernis ... 105
V. Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels ... 106
VI. Zusammenfassung ... 108

**D. Ausnahmetatbestände des Art. 87 II, III EGV** ... 111
I. Rechtfertigung der Beihilfe durch Art. 87 II EGV ... 112
1. Ausnahme gemäß Art. 87 II lit. a EGV ... 112
2. Ausnahme gemäß Art. 87 II lit. b EGV ... 113
3. Ausnahme gemäß Art. 87 II lit. c EGV ... 114
a) Weitergeltung nach der deutschen Wiedervereinigung ... 115
b) Ausgleich nur unmittelbar teilungsbedingter Nachteile ... 116
c) Räumliche Nähe zur früheren Grenze ... 118
II. Rechtfertigung der Beihilfe durch Art. 87 III EGV ... 119
1. Gemeinsame Voraussetzungen der Rechtfertigungsgründe ... 121
a) Beitrag zur Zielverwirklichung ... 121
b) Abwägung mit dem Gemeinschaftsinteresse ... 121
2. Die einzelnen Rechtfertigungsgründe ... 122
a) Ausnahme gemäß Art. 87 III lit. a EGV ... 122
aa) Bestimmung der förderwürdigen Gebiete ... 122
bb) Erfordernis der regionalen Spezifität der staatlichen Kapitalzufuhr . 123
(1) Förderwürdige Investitionen ... 123
(2) Ablehnende Haltung der Kommission gegenüber Einzelbeihilfen außerhalb von Regionalförderprogrammen ... 124
(3) Geeignetheit und Erforderlichkeit zur Förderung der regionalen Entwicklung ... 126
cc) Berücksichtigung des Gemeinschaftsinteresses im Rahmen der Ermessensausübung ... 127
dd) Ergebnis ... 128
b) Ausnahme gemäß Art. 87 III lit. b EGV ... 128
aa) Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse ... 129

bb) Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates ... 130
cc) Ergebnis ... 132
c) Ausnahme gemäß Art. 87 III lit. c EGV ... 132
aa) Förderung gewisser Wirtschaftsgebiete ... 132
bb) Förderung gewisser Wirtschaftszweige ... 133
cc) Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ... 135
(1) Wiederherstellung der Lebensfähigkeit ... 137
(a) Erfordernis eines Umstrukturierungsplans ... 138
(b) Beabsichtigte Privatisierung ... 139
(2) Grundsatz des Interventionsminimums ... 140
(a) Vergleich mit anderen Sanierungsalternativen ... 141
(b) Prinzip der einmaligen Gewährung ... 142
(3) Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen ... 143
(a) Gegenleistung in Form einer Kapazitätsanpassung ... 143
(b) Andere Vorteile und Gegenleistungen ... 144
dd) Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen ... 146
(1) Allgemeine Fördermöglichkeiten ... 146
(2) Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten ... 147
ee) Ergebnis ... 148
d) Ausnahme gemäß Art. 87 III lit. d EGV ... 148
e) Ausnahme gemäß Art. 87 III lit. e EGV ... 149
III. Zusammenfassung ... 150

**E. Ausnahmetatbestand des Art. 86 II EGV** ... 152
I. Bedeutung des Art. 86 II EGV für die Beihilfevorschriften ... 153
1. Keine Funktionslosigkeit des Art. 86 II EGV ... 153
2. Anwendbarkeit auf die Beihilfevorschriften ... 154
3. Keine Ausweitung des Anwendungsbereiches durch Art. 16 EGV ... 156
II. Mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraute oder als Finanzmonopol ausgestaltete Unternehmen ... 157
1. Betraute Unternehmen ... 158
2. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ... 159
a) Allgemeines Interesse ... 159
b) Wirtschaftliches Interesse ... 160
3. Finanzmonopole ... 161
III. Rechtliche oder tatsächliche Verhinderung der Aufgabenerfüllung ... 162
1. Allgemeine Definition ... 162
2. Strikte Beschränkung der Kapitalzufuhr auf die durch die Sonderaufgabe verursachten Mehrkosten ... 163
3. Keine Überprüfung der Art und Weise der Aufgabenerfüllung ... 165
4. Kein Vorrang anderer Befreiungsmöglichkeiten ... 167
IV. Abwägung mit dem Gemeinschaftsinteresse ... 168
1. Beeinträchtigung der Entwicklung des Handelsverkehrs ... 169
2. Ausmaß der Beeinträchtigung ... 171
V. Zusammenfassung ... 174

**F. Kontrolle durch die Kommission und gerichtliche Überprüfung** ..... 175
I. Informationspflichten nach der Transparenzrichtlinie ..... 176
1. Art. 86 III EGV als taugliche Rechtsgrundlage ..... 176
2. Betroffene öffentliche Verwaltungseinheiten und Unternehmen ..... 179
3. Erfaßte finanzielle Transaktionen ..... 180
4. Inhalt der Verpflichtungen ..... 180
II. Beihilfenkontrolle gemäß Art. 88 EGV ..... 181
1. Verfahren bei neu angemeldeten Beihilfen ..... 182
a) Notifikationspflichtige staatliche Maßnahmen ..... 183
aa) Kapitalbeteiligungen der öffentlichen Hand ..... 184
bb) Privatisierungsmaßnahmen ..... 186
cc) Ergebnis ..... 186
b) Vorläufige Prüfung ..... 186
c) Förmliches Prüfverfahren ..... 187
2. Verfahren bei rechtswidrigen Beihilfen ..... 188
a) Einstweilige Anordnungen ..... 189
b) Endgültige Rückforderung der Kapitaleinlage ..... 190
3. Verfahren bei bestehenden Beihilfen ..... 190
4. Verfahren vor dem Rat ..... 192
III. Gerichtliche Überprüfung ..... 192
1. Klagemöglichkeiten der Kommission und betroffener Mitgliedstaaten ..... 195
2. Klagemöglichkeiten des investierenden Mitgliedstaats und des begünstigten Unternehmens ..... 196
3. Klagemöglichkeiten von Konkurrenzunternehmen ..... 197
a) Rechtsschutz durch die europäische Gerichtsbarkeit ..... 197
b) Rechtsschutz durch nationale Gerichte ..... 199
aa) Zuständigkeit der Zivilgerichte ..... 201
bb) Ansprüche gegen den die Kapitaleinlage gewährenden Mitgliedstaat ..... 202
cc) Ansprüche gegen die begünstigte Gesellschaft ..... 203
dd) Ergebnis ..... 203
IV. Rückabwicklung der Kapitalzuführung nach nationalem Recht ..... 204
1. Nichtigkeit der Beteiligungsvereinbarung ..... 204
2. Einwand des Vertrauensschutzes des Beihilfeempfängers ..... 207
3. Einwand des Gläubigerschutzes ..... 209
4. Einwand absoluter Unmöglichkeit ..... 209
V. Zusammenfassung ..... 210

**G. Gesamtergebnis** ..... 212

**Literaturverzeichnis** ..... 215

**Sachwortverzeichnis** ..... 221

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| ABl. | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AktG | Aktiengesetz |
| Art. | Artikel |
| BB | Betriebs-Berater |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGHE | Entscheidung des Bundesgerichtshofs |
| BHO | Bundeshaushaltsordnung |
| BVerfGE | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts |
| CDE | Cahiers de droit européen |
| CMLRep | Common Market Law Report |
| CMLRev | Common Market Law Review |
| DÖV | Die öffentliche Verwaltung |
| EAG | Europäische Atomgemeinschaft |
| EAGV | Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft |
| ECLR | European Competition Law Review |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EGKS | Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl |
| EGKSV | Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl |
| EGV | Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft |
| ELR | European Law Review |
| EU | Europäische Union |
| EuGeI | Gericht erster Instanz |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| EuR | Europarecht |
| EURATOM | Europäische Atomgemeinschaft |
| EUV | Vertrag über die Europäische Union |
| EuZW | Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| EWR | Europäischer Wirtschaftsraum |
| EWS | Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht |
| f., ff. | folgende |
| GG | Grundgesetz |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GmbHG | Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung |
| GTE | von der Groeben/Thiesing/Ehlermann |
| JuS | Juristische Schulung |
| lit. | littera |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |

| | |
|---|---|
| Nr. | Nummer |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| RabelsZ | Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht |
| RIW | Recht der internationalen Wirtschaft |
| Rn. | Randnummer |
| Rs. | Rechtssache |
| RTD eur. | Revue trimestrielle de droit européen |
| S. | Seite |
| Slg. | Sammlung |
| u. a. | und andere |
| UWG | Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb |
| verb. Rs. | verbundene Rechtssachen |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| wbl | Wirtschaftsrechtliche Blätter |
| ZfRV | Zeitschrift für Rechtsvergleichung |
| ZGR | Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht |
| ZHR | Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht |
| ZIP | Zeitschrift für Wirtschaftsrecht |
| ZögU | Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen |

# A. Einführung

Seit dem Inkrafttreten des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) im Jahr 1958 hat die Bedeutung der gemeinschaftsrechtlichen Beihilfevorschriften stark zugenommen. Während der Vertragsverhandlungen wurde die Tragweite der Regelungen möglicherweise gar nicht überall erkannt, zumal zu dieser Zeit in keinem Mitgliedstaat ein ähnlich striktes Verbot bestand.[1] So wurde ihr zunächst umstrittener rechtsverbindlicher Charakter erst später durch die Rechtsprechung klargestellt.[2] Im Zuge der fortschreitenden Integration durch den Abbau von Zollschranken und schließlich durch die Vollendung des Binnenmarktes wurde es den Staaten immer mehr verwehrt, die heimische Wirtschaft vor Konkurrenz aus dem europäischen Ausland zu schützen. Statt dessen griffen sie in verstärktem Maße zu dem Mittel der Beihilfengewährung.

Aus diesem Grund intensivierte die Kommission seit Anfang der achtziger Jahre ihre Bemühungen, der steigenden Anzahl von Unterstützungsmaßnahmen Herr zu werden. Trotzdem werden in der Europäischen Union immer noch staatliche Beihilfen von erheblichem Umfang vergeben.[3] Die Bundesrepublik entwickelte sich dabei, hauptsächlich bedingt durch die Aufwendungen zugunsten des Wiederaufbaus Ostdeutschlands sowie für Landwirtschaft und Kohle, nach den Worten des ehemaligen Wettbewerbskommissars Karel Van Miert zum „Beihilfeneuropameister".[4] 1998 betrafen von den 438 in diesem Bereich ergangenen Entscheidungen Deutschland 154, gefolgt von Italien mit 77 Entscheidungen.[5]

Staatliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stellen eine mögliche Form von Beihilfen dar. Seit jeher beteiligt sich die öffentliche Hand im Rahmen ihrer erwerbswirtschaftlichen Aktivitäten an privatrechtlichen Unternehmen zum Zwecke der Einnahmeerzielung. Hinzu kommt, daß seit einigen Jahren klassische Bereiche der Leistungsverwaltung wie etwa der Post- und Telekommunikationssektor für den Wettbewerb geöffnet werden. Dabei werden die staatlichen Betriebe häufig in eine Privatrechtsform überführt.[6]

---

[1] *Oppermann*, Rn. 1029.

[2] EuGH Slg. 1962, 97, 113 in Rs. 13/61 (De Geus/Bosch).

[3] Vergleiche etwa den VII. Beihilfenbericht, S. 59.

[4] Zitiert nach *Oppermann*, Rn. 1150.

[5] XXVIII. Wettbewerbsbericht 1998, S. 404.

[6] Kapitalgesellschaften, deren Wesensmerkmal die beschränkte Haftung der Anteilseigner ist, existieren in allen Mitgliedstaaten, ihre rechtliche Ausgestaltung kann allerdings variieren. In Frankreich gibt es zum Beispiel die Gesellschaftsformen der Société par actions (S.A.) und der Société à responsabilité limitée (S.A.R.L.), in Italien die Società per azioni (S.p.A.) sowie

Die Mitgliedstaaten lassen sich bei ihren Finanzierungsentscheidungen allerdings oftmals nicht von Rentabilitätserwägungen leiten, sondern verzichten auf einen angemessenen Ertrag der den Unternehmen zur Verfügung gestellten Mittel, um beispielsweise Arbeitsplätze zu erhalten. Ein solches Verhalten ruft die Kommission auf den Plan. Sie prüft die Kapitalzuführungen der öffentlichen Hand dahingehend, ob diese staatliche Beihilfen darstellen. Sollte das der Fall sein, untersucht sie, ob die Maßnahmen ausnahmsweise genehmigt werden können. Falls sie zu keiner positiven Entscheidung gelangt, dürfen die Gelder nicht ausgezahlt werden, was weitreichende Folgen haben und bis zur Insolvenz der betroffenen Gesellschaft führen kann. Aus bayerischer Sicht kann hier das Beispiel des Stahlwerkes Maxhütte genannt werden.[7]

Mit den mit dieser Untersuchung verbundenen Problemen beschäftigt sich die vorliegende Arbeit. Zunächst wird allgemein die Bedeutung der Beihilfevorschriften erläutert, insbesondere wird dargelegt, wie sich die Regelungen in das System der sonstigen Vertragsbestimmungen einfügen (B.).

Es folgt die Prüfung der Frage, wann Beteiligungen der öffentlichen Hand dem Verbot des Art. 87 I EGV unterfallen (C.), wobei vor allem die Feststellung der Beihilfeeigenschaft der staatlichen Maßnahmen erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Darum werden Kriterien erarbeitet, anhand derer sich die Einordnung im Einzelfall leichter treffen läßt.

Danach wird analysiert, welche der in Art. 87 II, III EGV genannten Rechtfertigungsgründe für Kapitaleinlagen in Betracht kommen (D.). Die einschlägigen Genehmigungstatbestände werden ausführlich mit den jeweils zu beachtenden Voraussetzungen dargestellt.

Für Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, besteht die besondere Ausnahmemöglichkeit des Art. 86 II EGV. Dessen Bedeutung und Reichweite sind jedoch bis heute nicht völlig geklärt. Daher wird versucht, die Frage zu beantworten, inwieweit diese Norm zur Rechtfertigung herangezogen werden kann (E.).

Schließlich wird noch erläutert, welchen Verfahrens sich die Kommission zur Kontrolle etwaiger Beihilfen bedient (F.). Von Interesse sind ferner die Rechtsschutzmöglichkeiten der Beteiligten und insbesondere, wie sich Konkurrenten der begünstigten Gesellschaft gegen die staatliche Finanzierungsmaßnahme wehren können.

---

die Società a responsabilità limitata (S.R.L.). Für Deutschland sind als wichtigste Formen die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu nennen. Zu weiteren Gesellschaftsformen in anderen Mitgliedstaaten vergleiche *Bundesstelle für Außenhandelsinformationen*, S. 20 ff.

[7] EuGeI Slg. 1999 II, 17 ff. in verb. Rs. T-129/95, 2, 97/96 (Neue Maxhütte); zur Zulässigkeit der ersten Kapitaleinlage des Freistaates Bayern bei diesem Unternehmen siehe den XVIII. Wettbewerbsbericht 1988, S. 167.

## B. Bedeutung der gemeinschaftsrechtlichen Beihilfevorschriften

Die Beihilferegeln haben ihren Standort nicht zufällig im dritten Teil des Vertrages gefunden, der den Politiken der Gemeinschaft gewidmet ist. Die Kontrolle staatlicher Eingriffe in den Wirtschaftsablauf ist nämlich immer auch politischer Natur, was schon die zum Teil heftigen Reaktionen der Mitgliedstaaten auf für sie negative Entscheidungen belegen.

### I. Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbsbestimmungen

#### 1. Ziel des unverfälschten Wettbewerbs gemäß Art. 3 lit. g EGV

Im Gegensatz zu der vom deutschen Bundesverfassungsgericht angenommenen „wirtschaftspolitischen Neutralität" des Grundgesetzes[1] legt sich der Vertrag in Art. 2, 3 EGV auf eine marktwirtschaftliche Ordnung fest. Diese Grundsatzentscheidung wird nochmals in Art. 4 I EGV betont, wo das Prinzip einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb festgeschrieben ist, und umgesetzt durch das Binnenmarktkonzept des Art. 14 EGV.

Hinter dieser Festlegung steht die Erkenntnis, daß Wohlstand und Entwicklung in der Gemeinschaft am besten durch einen funktionierenden Wettbewerb gesichert werden können. Nur durch ihn kann ein effektiver Einsatz der finanziellen Ressourcen sichergestellt werden. Außerdem bietet ein solches Wirtschaftssystem dem einzelnen die größten Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung. Das Bekenntnis zur Marktwirtschaft ist also einerseits als ordnungspolitische Entscheidung im Rahmen der gemeinschaftlichen Wirtschaftsverfassung zu verstehen. Dazu kommt aber auch die gesellschaftspolitische Funktion im Zusammenhang mit dem Gedanken der Verwirklichung der Grundwerte von Chancengleichheit und individueller Freiheit,[2] die sich im Wettbewerb am besten entfalten können.

Verzerrungen der Marktbedingungen können diesen Zielen zuwiderlaufen. Sie können sich zum einen dadurch ergeben, daß die Unternehmen selbst auf unterschiedlichem Wege den Wettbewerb einschränken, zum anderen durch Interventionen der öffentlichen Hand. Zur Durchsetzung marktwirtschaftlicher Voraussetzungen bedarf es daher eines Systems, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt.

---

[1] BVerfGE 4, 7, 17.

[2] *Schweitzer/Hummer*, Rn. 1258; *Ipsen*, S. 608.